

Richtlinien

der Gemeinde Gochsheim für die Förderung von baulichen Maßnahmen im Altortbereich

vom 12.02.2020

Die Gemeinde Gochsheim gewährt auf der Grundlage dieses kommunalen Förderprogramms für Investitionen zur Erhaltung und Nutzung vorhandener alter Bausubstanz freiwillige Zuwendungen, um erhaltenswerte und/oder leer stehende Gebäude zu revitalisieren.

Damit soll eine Abwanderung in andere Siedlungsgebiete und eine Verödung der Altorte verhindert werden.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Gefördert werden nur bauliche Maßnahmen, nicht der Grunderwerb.

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist auf den Innenbereich (Altortbereich) beschränkt. Die für den Gemeindeteil Gochsheim maßgebende Gebietskulisse ist aus Anlage 1 ersichtlich. Die für den Gemeindeteil Weyer maßgebende Gebietskulisse geht aus Anlage 2 hervor.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Das dem Förderantrag zugrunde liegende Gebäude muss im Geltungsbereich (§ 1) liegen und ein Baujahr von 1950 oder früher haben.
- (2) Die Nutzung des Gebäudes hat nach der Bewilligung und Bezugsfertigkeit mindestens zehn Jahre lang so zu erfolgen, wie es nach den Antragsunterlagen geplant war und nach den Förderrichtlinien zulässig ist.
- (3) Die Höhe der Investitionskosten zur Erhaltung und Nutzung vorhandener alter Bausubstanz, gegebenenfalls einschließlich Abrisskosten, muss für die Förderung mindestens 50.000,00 Euro betragen.
- (4) Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, die im Geltungsbereich Eigentümer oder Erwerber eines förderfähigen Anwesens ist (Antragsteller).
- (5) Das Gesamteinkommen des Antragstellers, das ist die Summe der Jahreseinkommen aller im Haushalt des Antragstellers lebenden Familienmitglieder, darf insgesamt den Betrag in Höhe von 100.000,00 Euro nicht übersteigen. Im einzelnen gelten die Bestimmungen des Wohnraumförderungsgesetzes sinngemäß, soweit diese Richtlinien nicht etwas anderes bestimmen.
- (6) Die äußere Gestaltung des Gebäudes ist mit der Gemeinde Gochsheim abzustimmen.

§ 3 Art der Förderung

- (1) Förderfähig ist die Bausubstanz von Gebäuden, die bisher zu Wohnzwecken, Gewerbe-
zwecken oder sonstigen Zwecken (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) genutzt wurden und
die einer neuen Wohnnutzung zugeführt werden.
- (2) Soweit Gebäude im Sinne von Absatz 1 abgebrochen und dafür ein Ersatzgebäude zur
Wohnnutzung errichtet wird, ist auch dieses förderfähig.
- (3) Die Inanspruchnahme einer Förderung nach dieser Richtlinie ist grundsätzlich nur einma-
lig je Antragsteller und Anwesen (gemäß § 2) möglich.

§ 4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich 10 v. H. der nachgewiesenen Investitionskosten, maximal jedoch 10.000,00 Euro je Anwesen (gemäß § 2).

§ 5 Verfahren

- (1) Die Fördermittel sind mit einer Kostenschätzung vor Beginn der Maßnahme bei der
Gemeinde Gochsheim schriftlich zu beantragen. Mit der Investition beziehungsweise
dem Abbruch darf erst nach Bewilligung durch die Gemeinde oder nach Zustimmung der
Gemeinde zur vorzeitigen Baufreigabe begonnen werden. Vor Abschluss der Maßnahme
ist die Ausweitung des Förderantrags bis zur Förderhöchstgrenze möglich.
- (2) Die Gemeindeverwaltung teilt mit, welche Unterlagen vorzulegen sind. Sie entscheidet im
Rahmen dieser Richtlinien über den Antrag, erteilt den Bewilligungsbescheid kostenfrei
und veranlasst die Auszahlungen.
- (3) Die Gemeinde Gochsheim wird nach der Prüfung im Rahmen der zur Verfügung stehen-
den Haushaltsmittel entscheiden.
- (4) Die Maßnahme muss innerhalb von drei Jahren nach Bewilligung durch die Gemeinde
abgeschlossen werden.

§ 6 Zahlungszeitpunkt

- (1) Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt immer unter der Voraussetzung, dass Haus-
haltsmittel zur Verfügung stehen. Sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
besteht kein Anspruch auf Förderung. Gegebenenfalls kann die vorzeitige Baufreigabe
erfolgen und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.
- (2) Die Fördermittel werden erst ausbezahlt, wenn der Antragsteller oder Familienangehö-
rige das Gebäude selbst nutzen oder das Objekt nach Fertigstellung vermietet und be-
wohnt ist und die notwendigen Nachweise vorgelegt sind.
- (3) Vor Zahlung der Fördermittel ist die gesicherte Finanzierung des Vorhabens nachzuwei-
sen.

- (4) Vor Zahlung der Fördermittel ist die dingliche Sicherung des Zuschusses im Grundbuch an bereitetester Stelle einzutragen; sie hat innerhalb von 95 % der Gesamtkosten zu erfolgen.

§ 7 Widerrufsrecht, Rückforderung- und Härteklausele

- (1) Die Gemeinde Gochsheim behält sich den jederzeitigen Widerruf des Bewilligungsbescheides für den Fall vor, dass die Fördervoraussetzungen beziehungsweise die Förderung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurden.
- (2) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn das geförderte Vorhaben innerhalb von 10 Jahren nach Bezugsfertigkeit einer anderen Nutzung zugeführt oder veräußert wird.
- (3) Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtlinie unbillige Härten, kann der Gemeinderat im Einzelfall Abweichungen zulassen.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2020 in Kraft; sie treten zum 31.12.2020 außer Kraft.

Gochsheim, den 12.02.2020
Gemeinde

gez.

Fleischer
1. Bürgermeisterin